

ZH_OBERGERICHT UE120243 vom 13. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE120243

FR: ZH_OBERGERICHT UE120243 du 13 septembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UE120243 del 13 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Am 3. August 2012 ging bei der Kantonspolizei Zürich, Abteilung Gewaltschutz, vom Psychiatrischen Dienst Zürich (nachfolgend: PPD) die Meldung ein, Dr. med. A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) habe sich gegenüber Dritten drohend und suizidal geäußert. Die Kantonspolizei Thurgau sprach deshalb auf Ersuchen der Kantonspolizei Zürich, unter Beizug des Amtsarztes Dr. med. B. _____, gleichentags bei der Beschwerdeführerin vor, um ihren Gesundheitszustand betreffend suizidale Absichten zu überprüfen. Dabei wurde ihr nicht bekannt gegeben, wer die Meldung bei der Kantonspolizei Zürich getätigt hatte. Der Amtsarzt beurteilte die Beschwerdeführerin als nicht suizidal und sah von der Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung ab. Noch am selben Abend kündigte die Beschwerdeführerin per E-Mail an, dass sie Strafanzeige erstatten werde gegen "die Personen, Institutionen, die behauptet haben, dass ich fremd- oder/und selbstgefährlich sei". Am folgenden Tag erstattete die Beschwerdeführerin schliesslich bei der Kantonspolizei Thurgau telefonisch und per E-Mail Strafanzeige gegen Unbekannt, bzw. gegen diverse von ihr der betreffenden Meldung verdächtige Personen wegen übler Nachrede, evtl. Verleumdung und Beschimpfung und stellte diesbezüglich Strafantrag, da sie die Behauptung, sie sei fremdgefährdend bzw. suizidgefährdet, als ehrverletzend erachte (Urk. 7/1-5).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) verfügte am 4. September 2012 die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Unbekannt wegen Ehrverletzung, da eine strafrechtlich relevante, diffamierende Verwendung von psychiatrischen Fachausdrücken nicht in Frage stehe und von der Anzeigerstatterin auch in keiner Weise angeführt worden sei. Diese habe in ihrer Anzeige ausschliesslich den Umstand geltend gemacht, wonach sie der zuständigen Behörde als suizidgefährdet, allenfalls fremdgefährdend, gemeldet worden sei, was den strafrechtlich geschützten - 3 - Ehrbegriff nicht beschlage, weshalb das angezeigte Verhalten strafrechtlich nicht relevant sein könne. Der Beschwerdeführerin wurden in der erwähnten Verfügung weder Kosten auferlegt noch wurde ihr eine Entschädigung zugesprochen (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 7/8).

E. 3

Der Beschwerdeführerin sei eine angemessene Prozessentschädigung für das Beschwerdeverfahren auszurichten.

E. 4

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2012 wurde die Staatsanwaltschaft um Übermittlung der Untersuchungsakten ersucht. Diese gingen am 23. Oktober 2012 ein (Urk. 6). Mit Verfügung vom 5. Dezember 2012 wurde die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme – insbesondere auch zu den Behauptungen weitergehender Strafanzeigen und deren allfälliger Erledigung sowie zur Frage der Individualisierung von Beschuldigten und allfälliger notwendiger Ermächtigungen – übermittelt (Urk. 8). Die Staatsanwaltschaft hat sich mit Eingabe vom 14. Dezember 2012 vernehmen lassen (Urk. 10). Die Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft wurde mit

- 4 - Verfügung vom 21. Dezember 2012 der Beschwerdeführerin zur freigestellten Äusserung übermittelt (Urk. 11). Mit Eingabe vom 14. Januar 2013 hat die Beschwerdeführerin replicando Stellung genommen (Urk. 13). Mit Verfügung vom 17. Januar 2013 wurde die Replik samt Beilagen (Urk. 14/1-2) der Staatsanwaltschaft zur freigestellten Duplik übermittelt (Urk. 16). Diese hat mit Eingabe vom 22. Januar 2013 auf erneute Stellungnahme verzichtet. Das Verfahren erweist sich damit als spruchreif.

E. 5

Dezember 2012 (Urk. 8) angekündigten Besetzung. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.